

RS Vwgh 2004/4/20 2003/02/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2004

Index

25/01 Strafprozess

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StPO 1975 §86 Abs2;

StVO 1960 §20 Abs2;

VStG §6;

Rechtssatz

§ 86 Abs. 2 StPO berechtigt unter den dort angeführten Voraussetzungen zur Anhaltung einer Person, also zum Eingriff in deren persönliche Freiheit; sie kann zwar einen Rechtfertigungsgrund für eine unmittelbar mit der Anhaltung durch die Person des Anhaltenden begangene Verwaltungsübertretung darstellen (Hinweis E 27.11.1987, 87/18/0092), rechtfertigt aber keineswegs auch Verwaltungsübertretungen, die in keinem derartigen unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhaltung stehen. (hier: im Zuge einer "Verfolgungsfahrt" begangene Geschwindigkeitsüberschreitungen durch einen nicht im Dienst befindlichen Gendarmeriebeamten)

Schlagworte

Überschreiten der Geschwindigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003020076.X03

Im RIS seit

13.05.2004

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>